



Inflation der Normen

Verbrechensbekämpfungsgesetz '94: Kampfansage gegen Bürger-Innenrechte

Achim Berge

Entgegen allen Vermutungen ist es nun doch passiert: Der laute Protest der SPD gegen das Verbrechensbekämpfungsgesetz fiel von heute auf morgen in devote Zustimmung um. Sowohl der Inhalt, als auch das Zustandekommen dieses Gesetzes läßt den Politologen Jürgen Seifert konstatieren: „Die wirkliche Gefahr für die Demokratie kommt aus der Mitte der Gesellschaft.“¹

Während die unter Verschluss gehaltene Halbjahresstatistik '94 einen Rückgang der Straftaten verzeichnet², haben CDU, CSU, FDP und SPD inflationären Umgang mit Normen geübt: Neunundsechzig Paragraphen in sechzehn Gesetzen wurden geändert oder neu eingefügt. Neben Verschärfungen im AusländerInnen- und im Asylverfahrensgesetz, sowie im Betäubungsmittelgesetz waren Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozeßordnung (StPO) und das Gesetz zu Art. 10 GG Hauptangriffspunkte. Im StGB wurden die Vorschriften über Verwendung von Kennzeichen ver-

fassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung und Rassenhaß erweitert, außerdem wurden die Strafandrohungen für Körperverletzungsdelikte drastisch erhöht, z.T. sogar um das Doppelte (so bei den §§ 223b und 255 Abs. 1 neu jeweils von fünf auf zehn Jahre).

Schneller richten

Wenig bekannt sind die Beschlüsse zur Änderung der Strafprozeßordnung, die vor allem die alltägliche Justizpraxis betreffen – und damit irgendwann wohl jeden.

In der StPO der BRD gibt es seit Jahrzehnten ein umstrittenes³ Beschleunigtes Verfahren (§§ 212f StPO), im Jargon „Quicky“ genannt⁴. So ist etwa Beate Klarsfeld, nachdem sie Kiesinger geohrfeigt hatte, noch am Nachmittag desselben Tages zu einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden⁵. Auch der jüngste Umgang mit dieser Vorschrift läßt nichts Gutes ah-

nen: Am AG Frankfurt wurden 1989 vierhundert Beschleunigte Verfahren durchgeführt, 90% der Beschuldigten waren Ausländer, 30% hatten trotz ihrer Schwierigkeiten mit einem fremden Rechtssystem keine Verteidigung⁶.

Die nun beschlossenen Änderungen gehen jedoch über den Ausbau der bisherigen Vorschrift weit hinaus und etablieren ein völlig neues Beschleunigtes Verfahren (§§ 417ff StPO-Entwurf), das man wohl besser „Schnellgericht“ nennt. Anwendung soll es finden, „wenn die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“, wobei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden können. Nicht gelten soll für den oder die StrafrichterIn ein schon im Mittelalter⁷ beachteter Grundsatz des Strafprozesses: die Amtsaufklärungspflicht, bisher in § 244 Abs. 2 StPO normiert. Nach dieser Vorschrift ist der oder die RichterIn dazu verpflichtet, alle Beweismittel zu erschöpfen, wenn auch nur die entfernteste Möglichkeit einer Änderung der bisherigen Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt besteht⁸. Die umfassende Beweiserhebung war bisher also keine Möglichkeit des Gerichts, über dessen Gebrauch es frei entscheiden konnte, sondern dessen Pflicht, die nun entfallen soll. Nicht völlig abgeschafft, aber stark beschnitten wird die „Magna Charta des Beschuldigten“: das Beweisanspruchsrecht. Einen Antrag auf Vernehmung eines Entlastungszeugen könnte das Gericht z.B. nach der vorgeschlagenen Regelung ohne weiteres ablehnen. Desweiteren entfällt im Beschleunigten Verfahren die schriftliche Ladung zum Prozeß, vor dessen unmittelbarem Beginn eine schriftli-

che Anklageschrift ebenfalls nicht existieren muß. In der Kürze der Zeit ist es i. d. R. sehr schwer, einen Verteidiger zu bekommen; einen Pflichtverteidiger gibt es jedoch nur dann, wenn eine Strafe über 6 Monate zu erwarten ist. Die gravierenden sozialen Folgen einer Haftstrafe (Arbeitsplatzverlust, Abwenden der Freunde) treten jedoch schon bei einem kürzeren Aufenthalt auf.

Durch das neue Beschleunigte Verfahren werden RichterInnen zur Eile angehalten, Kontrollmöglichkeiten entfallen, die Gefahr einer lückenhaften Beweisführung ist vorprogrammiert, so daß am Ende der in Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geforderte gesetzliche Nachweis der Schuld nach ausreichender Zeit zur Vorbereitung auf die Verhandlung fehlen würde.

Der Strafrechtprofessor Fritjof Haft fand deshalb vor der Anhörung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz deutliche Worte: „Ich weiß nicht, was ein Verteidiger im Beschleunigten Verfahren eigentlich noch tun soll. [...] Sein einzig nennenswerter Beitrag zum Verfahren ist das Schlußplädoyer. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch bereits alles entschieden.“

Demokratiefeindliche Tradition

Bei genauer Betrachtung der StPO-Änderungen werden Erinnerungen wach: Christoph Meertens, Geschäftsführer des Organisationsbüros der Strafverteidigervereinigungen, wirft den Verfassern vor, sie hätten sich an Art. 3 der Notverordnung vom 14.6.1932 orientiert⁹. Nach dieser unter dem zunehmenden Druck der Nationalsozialisten zustande gekommenen Verordnung bestimmten die Gerichte „nach freiem Ermessen“ den Umfang der Beweisaufnahme.

Auch die jetzt vorgesehenen Rodung des Beweisantragsrechts hat seine eigene Geschichte: Die starke Beschneidung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vor zwei Jahren war — vorläufiger — Endpunkt einer immer restriktiveren Auslegung des Beweisantragsrechtes seit den „Terroristen-Prozessen“ der 70er Jahre. Damals wie heute wurden die Einschränkungen durch Medienberichte lanciert, die die „Verschleppung“ von Prozessen durch die Verteidigung über Beweisanträge brandmarkten. Meistens waren dies jedoch publikumswirksame Einzelfälle, die alltägliche Praxis sah anders aus und wurde verschwiegen.

„Abgerundet“ werden die Änderungen im Strafrecht durch ein „länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“, gespeist mit allen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Die Daten dürfen an Verfassungsschutz und Geheimdienste (§ 474 Abs. 4 StPO-E) weitergegeben werden, wobei die Ersuchen selbst über die Zulässigkeit der Weitergabe entscheiden (§ 474 Abs. 5 StPO-E). Noch haarsträubender: Nach Einstel-

lung eines Verfahrens oder Freispruch dürfen die Daten noch zwei Jahre — u.U. sogar länger — gespeichert bleiben. Der Generalbundesanwalt „begrüßt diese Vorschläge nachhaltig“ — kein Wunder, seine Behörde hat sie in weiten Teilen selbst geschrieben¹⁰. Ausgegrenzt wurden die Datenschutzbeauftragten, ihren erheblichen Änderungsbedarf durften sie erst bei der Anhörung vorbringen: vergeblich. Daß bei solcher und ähnlicher Feigenblatt-Praxis selbst erkonservative Datenschutzbeauftragte den Sinn ihrer Tätigkeit vermissen und zurücktreten, ist symptomatisch.¹¹

ABM für BND

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz wird den Datenschutz auch an anderer Stelle unter sich begraben: Der Bundesnachrichtendienst (BND) durfte bisher seinen „Staubsauger im Äther“¹², mit dem er täglich 4.000 Telefongespräche abhörte¹³, einsetzen, um einen Angriffskrieg oder dessen Vorbereitung abzuwehren, zulässig war dabei nur das Abhören von Telefonaten im Ausland. Dieser auf den Ost-West-Konflikt zugeschnittene Aufgabenbereich ließ den BND in eine Sinnkrise tauchen, aus der jetzt eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme heraushelfen soll: Erlaubt ist nach dem neuen Gesetz das Belauschen von Gesprächen, die mit internationalen terroristischen Anschlägen, internationaler Geldfälschung, unbefugtem Verbringen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge o.ä. in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus muß sich nur noch ein Gesprächsteilnehmer im Ausland befinden.

Der BND kann dabei entsprechende sachbezogene Suchbegriffe in sein Abhör-

GG einschränken. Der Kriminologe Christian Pfeiffer wähnt sich als häufiger Telefonierer und Verwender der magischen Suchbegriffe in Fachgesprächen schon auf etlichen Spulen des BND und kündigte vor dem Anhörungsausschuß eine Verfassungsklage als unmittelbar Betroffener an.

Doch der Erweiterung der Befugnisse nicht genug: Die gewonnenen Ergebnisse darf der BND an bundesdeutsche Staatsanwaltschaften weiterleiten, er wird also zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft — eine Begrifflichkeit, die die CDU sogar treffend findet¹⁴, die aber verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist. Nach dem sogenannten „Polizeibrief“ der Alliierten vom 14.4.1949 und nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG sind Verfassungsschutz und Polizei strikt zu trennen, was von kaum jemandem bestritten wird. Rechtsgedanke ist dabei, eine Kompetenzfusion von Geheimdienst und Polizei wie bei der Gestapo für immer zu verhindern¹⁵. Da der BND in den Normen nicht wörtlich ge-

Anmerkungen

- 1 Vortrag vor dem Kongreß „Mehr Demokratie wagen“ von Bündnis '90/DIE GRÜNEN am 16.9.1994
- 2 vgl. Tageszeitungen vom 24.8.94, z.B. *Badische Zeitung* incl. Interview mit Christian Pfeiffer; zum Mißbrauch von Kriminalstatistiken: Pfeiffer/Wetzels *NKP* 1994, 32
- 3 aus neuer Zeit: Herzog *ZRP* 1991, 125ff
- 4 *FAZ* vom 6.5.1968
- 5 *FAZ* vom 8.11.1968
- 6 so Herzog *ZRP* 1991, 126
- 7 so Welp, zit. nach Bandisch *SRV* 1994, 159
- 8 *BGHSt* 23, 176, 188
- 9 Jünschke/Meertens 1994, 283
- 10 vgl. seine Stellungnahme, S. 108 in Zusammenfassung der Stellungnahmen
- 11 vgl. Rücktrittsschreiben des bayer. Datenschutzbeauftragten vom 1.2.1994; in: „Inne-



lung eingeben, bei deren Verwendung in irgendeinem Telefongespräch dieses automatisch aufgezeichnet wird. Diese ausufernde Rasterfahndung, ohne vorher bestehende Verdachtsmomente gegen den zufällig Belauschten, würde nach Meinung vieler den Wesensgehalt des Art. 10

re Sicherheit — ja aber wie?“

- 12 so Abteilungsleiter Güllich im *Spiegel* vom 12.4.1993, 65f
- 13 vgl. schriftl. Stellungnahme d. kriminolog. Forsch. inst. Niedersachsen, 8
- 14 vgl. Zuruf N. Geis (CDU) in der Bundestagsdebatte vom 24.2.1994, Protokoll, 18175
- 15 so auch Gusy *ZRP* 1987, 51

nannt ist (was auch kaum möglich wäre: er ist später entstanden und schnüffelte bis 1990 ohne gesetzliche Grundlage), meinen die Verfasser des Gesetzes, sie dürften mit Bezug auf den Wortlaut den Rechtsgedanken einer Trennung von Geheimdienst und Polizei umgehen. Fünf Jahre nach dem Untergang der Stasi, einer Geheimpolizei, deren Praxis eigentlich aktuelle Mahnung genug sein dürfte, wird so eine neue Krake gezüchtet.

Kalter Krieg mit Kriminalität

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz ist eine weitere Übersteigerung der herkömmlichen Kriminalpolitik. Statt das Scheitern der bisherigen Praxis (keine Eindämmung der Kriminalität trotz stän-

diger Aufstockung von Technik und Personal) einzugestehen, und neue Wege zumindest auszuprobieren, wird immer un-verhohlener auf den autoritären Staat zugesteuert. Nach dem Ausnutzen und Schüren der Ängste der Bevölkerung wird ihr in der offiziellen Begründung des neuen Gesetzes die überkommene Philosophie des Kalten Krieges „Sicherheit durch Auf-rüstung“ verkauft.

Die wirklichen Beweggründe, warum im Wahljahr 1994 das Verbrechensbekämpfungsgesetz eingebracht wird, zielen natürlich auf die Stimmzettel. Viele sahen daher in der Einbringung des Gesetzes nur ein wahltaktisches Manöver ohne Glaube an wirkliche Umsetzung, damit die SPD als Verhinderer „wirksamer Kriminalitätsbekämpfung“ isoliert werden könne. Die plötzliche Zustimmung der SPD überraschte daher selbst die CDU.

Mit ihrem Verhalten stellt die SPD zum wiederholten Mal ihr taktisches Verhältnis zum Grundgesetz unter Beweis: Erst wird das Verbrechensbekämpfungsgesetz als Angriff auf den Rechtsstaat identifiziert und vehement bekämpft, dann werden die Füße der sozialdemokratischen Standfestigkeit eiskalt und man rettet sich in einen „Kompromiß“, der eher einer Kapitulation gleichkommt. Bei den internen Verhandlungen um die BND-Befugnisse – vorher zentraler Punkt der SPD-Kritik – wurde „... der Standpunkt von der A-Seite (SPD) früh verlassen“¹⁶. In der Presse liest man dann von „zähesten Verhandlungen, die immer kurz vorm Scheitern standen“. Als Verhandlungserfolg galt dabei die eingefügte Genehmigungspflicht der Lauscherei durch „einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat“. Peinlich, aber nicht neu: Bereits bei der Asylrechtsänderung glaubte die SPD „ein Richter mehr“ würde ihre Zustimmung zur Abschaffung eines Grundrechtes kaschieren können.

Andere nebensächliche Vorschläge wurden ebenfalls aus dem Verbrechensbekämpfungsgesetz verbannt, nicht jedoch aus den konservativen Schubladen. Aus diesen werden die Vorschläge nämlich beim nächsten Änderungsschub wieder herausgeholt, wohl wissend, daß das Geschrei bei der erneuten Diskussion schon geringer sein wird. Mit dieser Salamtaktik hat die CDU über Jahre hinweg das Beweisantragsrecht minimiert und die Kronzeugenregelung durchgesetzt.

Die Kriminalpolitik der beiden großen Parteien ist also bei der Gesetzgebung identisch, bei ihrem Appell an die Kriminalitätsfurcht kaum zu unterscheiden (Welcher Slogan stammt von wem: „Leben in Sicherheit“ – „Sicherheit statt Angst“?¹⁷).

Alternative Kriminalpolitik offensiver vertreten

Folglich hat die kriminalpolitische Opposition nur noch eine parteipolitische

Vertretung, ist deswegen aber um so wichtiger. Die alternative Kriminalpolitik ist mittlerweile mehr als nur ein Ansatz, müßte aber offensiver vertreten werden: Am Anfang steht dabei die Aufklärung gegen irrationale Ängste und die soziale Prävention, denn oftmals erscheint die Straftat die einzig – nicht nur finanziell – sinnhafte Handlungsalternative, die die Gesellschaft ihren Randgruppen überläßt. Konfliktnähe bleibt auch das Stichwort bei der Repression („Täter-Opfer-Ausgleich“, Kommunalen Präventionsrat, bürgernahe Polizei etc.). Die Industrie könnte, wenn sie denn wollte, auch einen erheblichen Beitrag leisten: Das diebstahlsichere Auto gibt es¹⁸. Nur nicht zu kaufen. Einschneidende Veränderungen verspricht ebenfalls die konsequente Entkriminalisierung im Betäubungsmittelbereich, wodurch nach Schätzungen 10-20% der Kriminalität entfallen würden¹⁹. Aber die bundesdeutsche Politik beschäftigt sich mit anderen Wegen. So hat die bayerische Regierung ihrer kriminalpolitischen Inkompetenz durch eine Gesetzesinitiative im Bundesrat ein Denkmal gesetzt²⁰, das jetzt sogar Bestandteil des CDU/CSU-Regierungsprogramms ist: Gefordert wird die lebenslange Freiheitsstrafe für jedes Mitglied einer Rauschgiftbande ...

Achim Berge studiert Jura in Freiburg

Literatur

- Gusy, Christoph, Das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendienst, *ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)* 1987, 45
- Herzog, Felix, Wider den kurzen Prozeß (Plädoyer für Abschaffung der §§ 212ff StPO), *ZRP* 1991, 125
- ders., Die Stellung zum Beweisantragsrecht als Indikator autokratischer und korporatistischer Vorstellungen vom Strafverfahren, *StV (Strafverteidiger)* 1994, 166
- Humanistische Union (Hrsg.), Innere Sicherheit – ja aber wie?, München 1994
- Jünschke, Klaus/Meertens, Christoph, Risikofaktor Innere Sicherheit, München 1994
- Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter, Die Explosion des Verbrechens? Zu Mißbrauch und Fehleinschätzung der polizeilichen Kriminalstatistik, *NKP (Neue Kriminalpolitik)* 1994, 32ff
- Wächtler, Helmut, Der autoritäre Strafprozeß, *StV* 1994, 159
- Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, Zusammenstellung der Stellungnahmen zur Anhörung vom 11.4.1994
- Deutscher Bundestag, Protokolle vom 24.2., 20.5.1994 (Nrn. 12/210 und 12/229)

Anmerkungen

- 16 so ein interner Verhandlungs-Vermerk aus Brandenburg
- 17 letzterer stammt von der SPD, der erste von der CDU
- 18 vgl. Müller-Heidelberg in „Innere Sicherheit – ja aber wie?“, 59
- 19 ebda.
- 20 BR-Drs 494/1994, BR-Prot vom 10.6.1994, 303

Z.

- ☆ eine pluralistische Stimme der marxistischen Linken in Deutschland
- ☆ partei- und organisationsunabhängig
- ☆ erscheint seit 1990

Nr. 17, März '93:
Sozialismus - Neuansätze nach dem Crash (II)

Nr. 18, Juni '94:
Anthropologische Lücke im Marxismus?

Nr. 19, Sept. '94:
Gewerkschaften '94 Politik und Alternativen

Nr. 20, Dez. '94:
Marxismus - Historismus - Restauration

Nr. 21, März '95:
Demokratie im Metropolenkapitalismus Herrschaft und Grenzen der Emanzipation

Nr. 22, Juni '95:
Friedrich Engels

Außerdem in jedem Heft: Standpunkte, weitere Beiträge, Berichte, Kritik/Diskussion, Buchbesprechungen

176-276 Seiten

Einzelheft: 18,- DM

Jahresabo: 54,- DM (4 Hefte)

Im Buchhandel (ISSN 0940-0648) oder direkt:

Z.-Vertrieb, Kölner Str. 66, D-60327 Frankfurt/M., Tel. 069/7392934